

# Bekanntmachung der enercity AG für enercity-Fernwärmekunden mit bestehenden, ungekündigten Fernwärmelieferverträgen

Die Umstellung der Fernwärmeversorgung in Hannover auf eine nachhaltige und klimaneutrale Erzeugung ist in vollem Gange. Mit der Inbetriebnahme erster neuer Erzeugungsanlagen sowie der schrittweisen Stilllegung des Kohlekraftwerks Hannover Stöcken verändert sich der Erzeugungsmix der enercity Fernwärme grundlegend. Diese Entwicklung führt zu einer dauerhaft veränderten Kostenstruktur für die Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme. Insbesondere durch die zunehmende Nutzung industrieller Abwärme sowie weiterer erneuerbarer Wärmequellen wird die Kostenentwicklung langfristig stabiler und unabhängiger von fossilen Energieträgern. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der bestehenden Preisänderungsklausel erforderlich, um die aktuellen Erzeugungs- und Bereitstellungskosten sachgerecht abzubilden.

Die enercity AG ist daher gemäß Ziffer 10.1. der „Ergänzenden Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme“ in Verbindung mit § 24 Abs. 4 der „Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Fernwärme“ berechtigt und verpflichtet, eine Anpassung der Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe vorzunehmen.

Aus den oben genannten Gründen werden innerhalb der „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ (Stand 1. Oktober 2024) die Regelungen in Ziffer 2 der „Ergänzenden Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme“ neu gefasst. Sie treten mit Wirkung zum 1. Juni 2026 in Kraft und lauten wie folgt:

## 2 Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

### 2.1 Basispreise des Wärmepreises sind:

- Leistungspreis LP<sub>0</sub>: 46,626 EUR/kWh
- Arbeitspreis AP<sub>0</sub>: 86,247 EUR/MWh

Die Basispreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 2.2 Nach Inkrafttreten des mit dem Kunden abgeschlossenen Liefervertrages eintretende Änderungen der Preise, basierend auf der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln, werden mit Wirkung zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres dem Kunden öffentlich bekannt gegeben. Die erstmalige Preisanpassung erfolgt frühestens zum 1. Oktober 2026.

Zur Berücksichtigung der Kostenentwicklung sind dabei

- für den Leistungspreis: 40 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Lohnindex und 40 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Investitionsgüterindex gebunden. 20 % des Basispreises (Absatz 2.1) sind fixiert.
- für den Arbeitspreis: 20 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Erdgasindex, 10 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den CO<sub>2</sub>-Preis, 5 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Biomethanindex, 5 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Holzindex, 10 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Stromindex und 40 % des Basispreises (Absatz 2.1) an den Wärmepreisindex als Abbildung des Wärmemarktes gebunden. 10 % des Basispreises (Absatz 2.1) sind fixiert.

Hieraus ergibt sich die Formel für die Änderung der Basispreise P<sub>0</sub>:

- $LP = LP_0 \cdot (0,20 + 0,40 \cdot L : L_0 + 0,40 \cdot I : I_0)$
- $AP = AP_0 \cdot (0,10 + 0,20 \cdot G : G_0 + 0,10 \cdot C : C_0 + 0,05 \cdot BM : BM_0 + 0,05 \cdot H : H_0 + 0,10 \cdot S : S_0 + 0,40 \cdot W : W_0)$

Der durch die Änderung herbeigeführte Leistungs- und Arbeitspreis ändert sich in demselben Verhältnis, in dem sich die in Absatz 2.3 genannten Preisfaktoren geändert haben.

### 2.3 Der Berechnung der Basispreise liegen folgende Faktoren zugrunde:

- **Lohnindex (L<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Oktober 2024 bis März 2025 gültige Index-Mittelwert der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen (Basisjahr 2020 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 62221-0002 Code WZ08-D-06. Er beträgt zum 01.06.2026 115,10.
- **Investitionsgüterindex (I<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 gültige Index-Mittelwert der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2021 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61241-0004 GP2019 (Sonderpositionen) Code GP-X008. Er beträgt zum 01.06.2026 117,60.
- **Erdgasindex (G<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 gültige Index-Mittelwert der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe (Basisjahr 2021 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61241-0004 Sonderpositionen Code GP19-352224101. Er beträgt zum 01.06.2026 203,30.

- **CO<sub>2</sub>-Preis (C<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 für die Lieferjahre 2026 gültige Mittelwert basierend auf den Notierungen für Emissionszertifikate Typ European Emission Allowances (EUA) der European Energy Exchange (EEX). Der Mittelwert wird auf der homepage von enercity unter folgendem Link veröffentlicht: [www.enercity.de/downloads](http://www.enercity.de/downloads). Er beträgt zum 01.06.2026 74,59 EUR/t.
- **Biomethanpreis (BM<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 gültige Index-Mittelwert des Biomethanindex Year-Ahead für Biomethan aus Reststoffen mit einem Treibhausgas-Wert von +10 g CO<sub>2</sub>eq/MJ ([www.agriportance.com](http://www.agriportance.com)). Der Mittelwert wird auf der homepage von enercity unter folgendem Link veröffentlicht: [www.enercity.de/downloads](http://www.enercity.de/downloads). Er beträgt zum 01.01.2026 8,90 ct/kWh.
- **Holzindex (H<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 gültige Index-Mittelwert des Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten: Deutschland, Monate, Produkte des Holzeinschlags (Basisjahr 2015 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61231-0002 Code ENERGIEHOLZ. Er beträgt zum 01.06.2026 112,42.
- **Stromindex (S<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 gültige Index-Mittelwert des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis für Elektrischer Strom, Börsenpreis (Basisjahr 2021 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61241-0004 9-steller Code GP19-351115300. Er beträgt zum 01.06.2026 86,27.
- **Wärmepreisindex (W<sub>0</sub>):** Ist der für die Monate Januar 2025 bis Juni 2025 gültige Index-Mittelwert der Verbraucherpreise für Deutschland Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (Basisjahr 2020 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61111-0006 Sonderpositionen Code CC13-77. Er beträgt zum 01.06.2026 166,55.

- 2.4 Alle Indizes werden mit einem Zeitverzug von sechs Monaten aus dem arithmetischen Mittel der zugrundeliegenden Mittelwerte des vorletzten Halbjahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 01.04. wird daher das arithmetische Mittel aus den Monaten April bis einschließlich September des Vorjahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 01.10. wird das arithmetische Mittel aus dem Zeitfenster Oktober des Vorjahres bis einschließlich März des aktuellen Jahres gebildet.
- 2.5 Die vorstehenden Indexwerte L, I, H, G, S und W werden durch das Statistische Bundesamt Deutschland etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Die Umrechnung auf das vorhergehende Basisjahr wird über einen konstanten Faktor kostenneutral für den Kunden durchgeführt (Verkettungsfaktor). Eine entsprechende Veränderung wird jeweils mit der öffentlichen Bekanntmachung zur Preisanpassung bekannt gegeben.
- 2.6 Bei Wegfall und Systemänderung der bei den Preisfaktoren in Bezug genommenen Regelungen treten die wirtschaftlich entsprechenden Nachfolgeregelungen an deren Stelle.
- 2.7 Die enercity AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für Fernwärme um diejenigen Belastungen zu erhöhen, die ihr durch den Erlass einer Verordnung aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) entstanden sind. Falls und soweit die Belastungen aus einer solchen Verordnung ermäßigt werden oder fortfallen, reduzieren sich die Preise für Fernwärme entsprechend.

Die übrigen „Ergänzenden Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme“ bleiben unverändert.

Die gesamten „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ finden sich zur Ansicht und zum Download auf unseren Internetseiten [www.enercity.de](http://www.enercity.de). Auf Wunsch werden sie den Kunden zugesandt.